

**Mag. Wolfgang Sobotka**  
Landeshauptmann-Stellvertreter

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 13.03.2012  
zu Ltg.-**1132/A-4/272-2012**  
~~-Ausschuss~~

Herrn  
Präsidenten des NÖ Landtages  
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 13. März 2012

B. Sobotka-F-20/074-2012

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Anfrage des Abgeordneten Thumpser betreffend externe Beratungsleistungen, eingebracht am 24. Februar 2012, Ltg.-1132/A-4/272-2012, erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Der Landesrechnungshof als Organ des Landtags hat in seinem Bericht 11/2011, LRH-1000-E2/2-2011 „Externe Beratungsleistungen“ eine umfangreiche Darstellung zu diesem Thema vorgenommen.

Wie der Landesrechnungshof jedoch in diesem Bericht selbst anmerkt, fehlt dazu ein einheitliches Begriffsverständnis, das – wie auch in der Stellungnahme der Landesregierung dargelegt – seine Ursache im Fehlen einer eindeutigen Begriffsdefinition im einleitenden Fragebogen des Landesrechnungshofs hat.

Der Landesrechnungshof hat unter „Beratungsleistungen“ beispielsweise auch schlichte Dienstleistungen sowie gesetzlich vorgesehene Vertretungsleistungen verstanden. Diese Begriffsvermengung findet sich auch in den „Richtlinien für die Erstellung der Teilvoranschlagsentwürfe“ gemäß der vom Bundesminister für Finanzen **im Einvernehmen mit dem Rechnungshof** erlassenen Verordnung, mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 - VRV 1997).

Das dort enthaltene Ansatzverzeichnis sieht nur einen Ansatz sowohl für Rechtskosten als auch für Beratungskosten vor.

Die damit zwangsweise entstehenden unterschiedlichen Begriffsauffassungen haben ebenso zu Differenzen in den Voranschlägen beigetragen wie die Tatsache, dass die benötigten Beratungsleistungen, besonders aber die vom Landesrechnungshof unter diesen Begriff ebenfalls subsumierten Dienstleistungen sowie die gesetzlich notwendigen Vertretungsleistungen in vielen Fällen nicht vorhersehbar und damit auch nicht planbar sind.

Es wird daher zunächst seitens der Abteilung Finanzen versucht werden, mit den anderen Ländern ein einheitliches Begriffsverständnis zu erzielen, um eine Beantwortung zu ermöglichen.

Die erste Sitzung der Arbeitsgruppe, an der Experten der Landesverwaltung teilnehmen, hat stattgefunden und es wurden bereits erste Erhebungen in Auftrag gegeben.

Solange die verschiedenen Aspekte und Anregungen des Landesrechnungshofs hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit nicht eingehend geprüft sind und solange ein Ergebnis der Abklärung bei den anderen Ländern nicht vorliegt, können weder Vorschläge für eine praktikable Richtlinie für die Landesverwaltung vorgelegt, noch die vorliegende Anfrage seriös beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Sobotka eh.